

Hauptverhandlung nach unserem Strafprozeß vollzieht, wie das vor sich geht, was wir Beweisaufnahme vor dem Gericht nennen; können wir doch aussprechen, daß grundsätzlich nur vor dem Gericht Beweise erhoben werden und daß deshalb nur hier mit dem Begriff des Beweises operiert werden soll. Der Staatsanwalt erhebt keine Beweise; er liefert dem Gericht nur das Material, damit dieses Beweise erheben kann. Die Beweissammlung und alles, was vor der Hauptverhandlung geschieht, ist (abgesehen von den normalen Ausnahmefällen der §§ 207 und 209) nichts, was man Beweis nennen kann.

Ich meine, hier liegt auch der Schlüssel zur wirklichen Lösung der mit den §§ 207 und 209 zusammenhängenden Probleme. Sie liegt nicht dort, wo sie der Genosse Löwenthal suchte, als er den Unterschied zwischen dem Prinzip der Unmittelbarkeit und dem Begriff der unmittelbaren Beweise brachte.

Es geht bei dem Problem, das ich hier aufgeworfen habe, wirklich darum, sich darüber klarzuwerden, in bezug worauf man im Strafprozeß vom Beweis zu sprechen befugt ist. Ich behaupte, daß dies nur möglich ist, soweit es um das geht, was sich in der Hauptverhandlung, in der Beweisaufnahme vollzieht. Und das ist meiner Meinung nach der Grund dafür, daß die Begriffe Beweislast und Beweisführungspflicht und wahrscheinlich auch Partei und Parteiprinzip in unseren Strafprozeß nicht hineinpassen. Wir müssen auch hier neu denken, müssen mutig zu neuen Kategorien kommen und dürfen uns nicht zurückschrecken lassen, wenn uns beim ersten Schritt, den wir hier zu gehen versuchen, der warnende Ruf „Inquisitionsprozeß“ entgegenschallt.

Soviel zu diesem Problem. Nun noch einige Worte zum Geständnis. Hier handelt es sich um einen der Fälle, in denen ich wahrscheinlich zu verabsolutiert formuliert habe. Worauf es mir ankam, war, mich mit Energie und Nachdruck dagegen zu wenden, daß man es sich mit dem Geständnis zu leicht macht; daß man meint, man habe alles, wenn man ein Geständnis hat; daß man sich zufriedengibt, daß man bequem wird in dieser Beziehung. Zum anderen bin ich der Ansicht, daß dann, wenn man nicht bequem und nachlässig wird in dieser Beziehung, die Fälle äußerst selten sein werden, in denen wirklich nur ein Geständnis vorliegt. Das gilt meiner Ansicht nach für die Fälle, die der Genosse Götze Berger gebracht hat. Auch bei ihnen wird es fast stets mehr geben als nur das Geständnis. Läßt sich bei den vom Westen bezahlten Agenten, von denen der Genosse Berger sprach, wirklich kein weiterer Beweis aus der Lebensführung und Lebensweise usw. des Angeklagten erbringen? Das wird fast stets möglich sein, und dann bleibt eben nicht nur das Geständnis. Gibt es aber wirklich einmal solch einen Fall, so können wir wohl unseren Gerichten, wenn sie verantwortungsbewußt das beherzigen, was ich eben gesagt habe, Zutrauen, daß sie in dem Einzelfall ebenso verantwortungsbewußt sein werden. Ich enge also meine dahingehende These dahin ein, daß man so weit wie irgend möglich nicht nur mit einem Geständnis arbeiten soll. Dabei scheint mir der Hinweis vom Präsidenten Schumann,